

## Mandatsvereinbarung

Zwischen der Sozietät Rechtsanwälte Höck Spieß Fach Lieb, Schloßgasse 14, 64807 Dieburg

– nachfolgend: „Rechtsanwälte“ –

und

nachfolgend: „Mandant“ –

wird in Sachen:

wegen:

folgende Mandatsvereinbarung geschlossen:

1. Der Mandant beauftragt die Rechtsanwälte als Sozietät, ihn in der oben bezeichneten Angelegenheit sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Bereich rechtsanwaltlich zu beraten und zu vertreten. Ein rechtlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Die Rechtsberatung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Etwaige steuerliche Fragen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (zB. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung klären zu lassen und etwaige Anforderungen den Rechtsanwälten mitzuteilen. Telefonische Auskünfte der Rechtsanwälte bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung. Bei der Abwicklung des Mandatsverhältnisses können nur schriftliche Anweisungen des Mandanten als verbindlich gelten.
2. Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten. Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
3. Die Rechtsanwälte werden vom Auftraggeber ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe auch ohne gesonderten hierauf gerichteten Auftrag einzulegen; eine Verpflichtung hierzu besteht dann, wenn ein diesbezüglicher Auftrag erteilt und angenommen wurde
4. Sofern keine separate Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, bestimmt sich die Vergütung der Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Für eine Tätigkeit i.S.d. § 34 RVG wird die Abrechnung von Geschäftsgebühren entsprechend Nr. 2300 ff. VV zum RVG vereinbart. Die Vergütung nach dem RVG richtet sich im Regelfall nach dem Gegenstandswert. Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse muss im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.
5. Vergütungsforderungen der Rechtsanwälte sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Dies gilt auch für Vorschussrechnungen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Mehrere Mandanten haften gegenüber den Rechtsanwälten als Gesamtschuldner.
6. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung den Rechtsanwälten hiermit an diese ab. Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

7. Dem Mandant ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
8. Die Haftung der Rechtsanwälte, der Mitglieder der Sozietät sowie der das Mandat bearbeitenden Rechtsanwälte aus oder im Zusammenhang mit dieser Mandatsvereinbarung und der Durchführung des Mandats sind – außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – bei einfacher Fahrlässigkeit auf insgesamt EUR 1.000.000,- begrenzt. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, kann auf ausdrücklichem Wunsch und schriftliche Weisung des Mandanten sowie auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.
9. Soweit die Rechtsanwälte beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden sie von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind.
10. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss und/oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax bzw. diese E-Mail-Adresse mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät und/oder die E-Mail-Adresse haben und dass er Posteingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa der Posteingang nur unregelmäßig überprüft wird oder Posteingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist und ein Zugriff durch Dritte nicht ausgeschlossen ist. **Der Mandant ist ausdrücklich mit einer unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation zur Mandatsabwicklung einverstanden. Ihm ist bekannt, dass er diese Einwilligung gegenüber den Rechtsanwälten jederzeit für die Zukunft widerrufen kann.**
11. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mandatsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der jeweils unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung eventueller Lücken der Mandatsvereinbarung.
12. Die Rechtsanwälte erheben im Rahmen der Mandatsbearbeitung personenbezogene Daten. **Der Mandant bestätigt, dass ihm die Datenschutzhinweise der Rechtsanwälte zugänglich gemacht wurden.**

Dieburg, den

---

Mandant

---

Rechtsanwälte Höck Spiess Fach Lieb